

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für Kaufverträge der STRABAG Property and Facility Services GmbH (STRABAG PFS), STRABAG PPP Hochbau GmbH, STRABIL STRABAG Bildung im Lauenburgischen GmbH, PPP SeeCampus Niederlausitz GmbH, PPP Schulen Kreis Monheim GmbH, STRABAG Real Estate GmbH, Bereich PPP Hochbau, STRABAG Residential and Property Services GmbH (STRABAG RPS), STRABAG Mechanical Engineering GmbH (STRABAG ME), STRABAG System Dienstleistungen GmbH, STRABAG Aircraft Services GmbH und ADOMUS Facility-Management GmbH (nachfolgend jeweils als „**Besteller**“ bezeichnet) mit dem jeweiligen Verkäufer (nachfolgend als „**Lieferant**“ bezeichnet, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten, gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Waren vorbehaltlos angenommen wurden.
- 1.2 Bestellung und Annahme bedürfen der Schriftform. Die Annahme der Bestellung hat auf dem dafür vorgesehenen Vordruck auf der Bestellung zu erfolgen, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- 1.3 Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
- 1.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller kostenfrei zu deren Widerruf berechtigt.

§ 2 Lieferung, Folgen von Terminüberschreitungen

- 2.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Umstände, die ihre Einhaltung unmöglich machen oder verzögern, sind dem Besteller sofort mitzuteilen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungsstermins ist der Eingang der Ware oder Vollendung der Leistung beim Besteller oder dem in der Bestellung genannten Liefer-/Leistungsort („**Erfüllungsort**“).
- 2.2 Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass gelieferte Ware oder Ersatzteile hierfür für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen an den Besteller geliefert werden können. Beabsichtigt der Lieferant während oder nach Ablauf dieser Frist die Lieferung entsprechender Ware oder Ersatzteile hierfür einzustellen, so informiert er den Besteller hierüber umgehend schriftlich und gibt ihm Gelegenheit zu letztmaligen Bestellungen.
- 2.4 Für den Fall des Verzugs mit vereinbarten Liefer- /Leistungssterminen kann der Besteller – soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde - pauschal ohne Nachweis des Schadens für jede vollendete Woche der Überschreitung einen Betrag in Höhe von 0,5 %, max. 5 % des Netto-Gesamtwertes der Bestellung bzw. – bei vereinbarten Teillieferungen – des Netto-Gesamtwertes der betroffenen Teillieferung verlangen. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Darüber hinaus stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Rechte des Bestellers, insbesondere nicht auf die vorgenannte Entschädigung. Sie ist auch dann zu zahlen, wenn kein ausdrücklicher Vorbehalt bei der Annahme ausgesprochen wird.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Gefahrübergang

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und daher bindend. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei zum genannten Lieferort und verzollt (DAP gemäß Incoterms

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

2010) einschließlich Verpackung. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit es sich um eine umsatzsteuerbare Bestellung handelt.

- 3.2 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie die sonstigen Zuordnungsmerkmale angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Rechnungen sind einfach nach Lieferung unter Angabe der Auftrags-/Projektdatei und aller im Lieferschein aufgeführten Daten unter Vorlage von Kopien der dazugehörigen, vom Besteller unterzeichneten Lieferrachweise beim Besteller einzureichen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Entsprechen die Rechnungen des Lieferanten nicht den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nicht denen des Umsatzsteuergesetzes, ist er verpflichtet, diese zurückzunehmen und zu berichtigen bzw. korrekt auszustellen. Der Lieferant darf projektbezogen je Kalendermonat nur eine Sammelrechnung stellen, wenn nicht Abweichendes vereinbart ist. Sammelrechnungen des Lieferanten, die verschiedene Referenzcodes des Bestellers betreffen, sind nicht zulässig.

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm eingereichten Rechnungen zum / zur jeweiligen Vertrag / Bestellung an hervorgehobener Stelle (z.B. im Betreff) in eindeutiger und fehlerfreier Weise in Druckbuchstaben den ihm jeweils mitgeteilten Referenzcode: (zum Beispiel: RC-KST-DE-802- ABCD - das Beispiel dient rein zur Veranschaulichung) enthalten werden. Ohne Angabe des Referenzcodes ist dem Besteller aufgrund der technischen Gegebenheiten eine elektronische Erfassung der jeweiligen Rechnung nicht möglich und ggf. muss diese Rechnung zurückgewiesen werden. Die vertraglichen Zahlungsbedingungen bleiben davon im Übrigen unberührt.

Der Besteller ist gemäß § 315 BGB berechtigt, bei Vertragsschluss oder während der Durchführung des Auftrages dem Lieferanten eine zentrale Rechnungsadresse schriftlich (telekommunikative Übermittlung ist ausreichend) bekannt zu geben.

Mit Bekanntgabe dieser Adresse ist der Lieferant verpflichtet und hat zudem dafür verschuldensunabhängig einzustehen, dass sämtliche ab diesem Zeitpunkt von ihm eingereichten Rechnungen zu diesem / dieser Vertrag / Bestellung - ohne deren Anlagen! - ausschließlich an diese Adresse versendet werden und weiterhin an hervorgehobener Stelle (z.B. im Betreff) der im Auftrag des Bestellers genannte Referenzcode eindeutig, fehlerfrei und in Druckbuchstaben (ohne Zusätze oder Weglassungen) erhalten ist. Liegt eine von Seiten des Bestellers zuvor erteilte Zustimmung zur elektronischen Rechnungslegung vor, kann der Lieferant auch eine alternative Versendungsform wählen, in dem er seine Rechnungen – ohne deren Anlagen! – an die im Vertrag oder sonst vom Besteller bekanntgegebene Emailadresse versendet; die übrigen zuvor genannten Anforderungen (vor allem die Angabe des Referenzcodes) bleiben davon unberührt.

Die Anlagen zu den jeweiligen Rechnungen sowie sämtlicher Schriftverkehr zum / zur jeweiligen Vertrag / Bestellung (wie z.B. Bescheinigungen, Nachweise, Bürgschaften, Schriftverkehr, etc.) sind hingegen an die jeweilige für den Schriftverkehr vom Besteller bekanntgegebene Adresse zu versenden, wenn keine solche angegeben ist, an die im Vertragskopf/Rubrum angeführte Adresse des Bestellers.

- 3.3 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung nach Wahl des Bestellers innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skontoabzug oder innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. vollständiger Erbringung der Leistung.

Aufgrund der im Betrieb des Bestellers zentralisierten Zahlungsvorgängen werden die Banküberweisungsaufträge grundsätzlich mittwochs der Bank in Auftrag gegeben. Im Falle einer Zahlung mittels Banküberweisung vereinbaren daher die Parteien ergänzend, dass die Zahlung dann als rechtzeitig gilt, wenn der Überweisungsauftrag des Käufers spätestens am Mittwoch der Kalenderwoche bei der Bank des Bestellers eingeht, in der die vereinbarte Zahlungs- bzw. Skontofrist abläuft, und der Geldbetrag dem Konto des

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Verkäufers bei üblicher Abwicklung des Bankgeschäfts durch die Bank gerechnet ab Eingang des Überweisungsantrages bei der Bank – innerhalb von 2 Arbeitstagen bei Inlandsüberweisungen und 4 Arbeitstagen bei Auslandsüberweisungen – gutgeschrieben wird.

Bei Zahlung durch Verrechnungsscheck bzw. bei Erfüllung durch Aufrechnung gilt Folgendes:

Wird der Verrechnungsscheck / die Aufrechnungserklärung dem Lieferanten per Post übermittelt, gilt als Zahlung / Erfüllung der Tag, an dem der Besteller den Verrechnungsscheck / die Aufrechnungserklärung der Post zwecks Beförderung übergibt. Lässt der Besteller den Verrechnungsscheck / die Aufrechnungserklärung dem Lieferanten durch eigenes Personal oder durch Dritte zustellen, gilt als Tag der Zahlung / der Erfüllung der Tag, an dem der Lieferant den Verrechnungsscheck / die Aufrechnungserklärung erhalten hat.

- 3.4 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Annahme durch den Besteller oder seinen Bevollmächtigten an dem Ort, zu dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

§ 4 Abnahme

Ist eine behördliche Prüfung oder Abnahme der Lieferungen- und / oder Leistungen oder von Teilen derselben vorgeschrieben, so erfolgt sie im Werk des Lieferanten, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.

§ 5 Versand

- 5.1 Der Versand der Ware ist spätestens bei Abgang der Lieferungen im Werk des Lieferanten anzuzeigen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketanschriften müssen die Versandanschrift, die Bestellnummer einschließlich der Positionsnummer des Bestellers angegeben werden. Sendungen, für die der Besteller die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach den Versandvorschriften des Bestellers zu befördern. Die Versandvorschriften, insbesondere der Ort an den die Lieferung zu erfolgen hat, sind in der Bestellung anzugeben. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Lieferanten.
- 5.2 Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung hat der Lieferant das Ladungsgut vom abholenden Frachtführer sichern zu lassen.

§ 6 Verpackungen

- 6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm hergestellten oder bearbeiteten Waren nur in solchen Verpackungen zu versenden, die nach Art, Form und Größe umweltfreundlich sind und der Verpackungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung sowie sonstigen Vorschriften über die Verpackung seiner Waren entsprechen.
- 6.2 Unabhängig davon, ob es sich bei der Verpackung um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, erklärt sich der Lieferant bereit, diese Verpackungen nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Der Besteller verpflichtet sich, von ihm erkannte Mehrwegverpackungen ordnungsgemäß zu behandeln und in bestmöglichem Zustand dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Mängelrüge

Der Besteller ist bestrebt, eingehende Lieferungen auf Menge, Transportschäden und offensichtliche Sachmängel zu kontrollieren, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden vom Besteller umgehend nach Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

§ 8 Mängelhaftung

- 8.1 Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass die bestellte Ware bzw. Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
- 8.2 Teilt der Besteller dem Lieferanten den Einsatzzweck und/oder den Einsatzort für die zu liefernde Ware mit, so sichert der Lieferant die Eignung seiner Lieferung und Leistung für diesen Zweck und/oder Ort zu.
- 8.3 Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- 8.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht dem Besteller zu. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch den Besteller mit der Nacherfüllung des Vertrages, d.h. der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung, beginnen, so steht dem Besteller in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von Gefahren oder zum Zwecke der Schadensvermeidung/-minderung, das Recht zu, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht hat der Besteller bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung.
- 8.5 Wird der Besteller von Dritten in Anspruch genommen, weil im Zusammenhang mit der Lieferung / Leistung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.6 Mängelansprüche für Sachmängel verjähren – außer in den Fällen der Arglist – in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 8.7 Fallen im Rahmen der Nacherfüllung infolge des Mangels Aus- und Einbaukosten an, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Kosten, sowie die Transportkosten des Ersatzlieferteils zum / vom Einsatzort in den Fällen zu tragen, in denen der Lieferant im Rahmen der Lieferung zum Einbau des Lieferteiles verpflichtet war oder er den Mangel zu vertreten hat. Der Lieferant verpflichtet sich daher, eine spezielle Haftpflichtversicherung für Ein- und Ausbaukosten sowie die Transportkosten zum / vom Einsatzort abzuschließen, deren Deckungssumme mindestens EUR 250.000,00 je Einzelfall betragen sollte.

§ 9 Software

- 9.1 An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation erhält der Besteller das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Software erforderlichen bzw. in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff UrhG).
- 9.2 Der Lieferant prüft die Software vor deren Auslieferung oder Installation auf einem System des Bestellers oder dessen Endkunden auf Viren, Trojaner und andere Computerschädlinge durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme.

§ 10 Qualitätssicherung

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems, z.B. DIN EN ISO 9001 ff oder gleichwertiger Art, und vom Besteller vorgegebenen bzw. sonst geeigneten Qualitätsprüfungen und Kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren zu gewährleisten. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

- 10.2 Der Besteller hat das Recht, einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zu verlangen und sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten, zu überzeugen sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.
- 10.3 Der Lieferant hat dem Besteller unaufgefordert Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung seiner Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 10.4 Die vollständige oder überwiegende Erbringung von Lieferungen oder Leistungen durch einen vom Lieferanten gewählten Unterlieferanten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers rechtzeitig vor der Lieferung oder der Leistungserbringung.
- 10.5 Die dem Lieferanten bekanntgegebenen Qualitätssicherungsleitlinien des Bestellers bzw. die mit dem Lieferanten getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages.

§ 11 Anforderung an das Inverkehrbringen von Produkten, Produkthaftung

- 11.1 Bei der Lieferung von Produkten, die dem Anwendungsbereich einer Richtlinie der Europäischen Union für das erstmalige Inverkehrbringen unterfallen, wie z.B. EG-Maschinenrichtlinie, Druckgeräte richtlinie, EMV-Richtlinie usw., verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der dort maßgeblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen und Verfahren. Sofern darin vorgesehen, hat der Lieferant eine EG-Konformitätserklärung für diese Produkte auszustellen und das CE-Kennzeichen anzubringen. Bei unvollständigen Maschinen i.S. der EG-Maschinenrichtlinie Nr. 2006/42/EG hat der Lieferant dem Besteller eine Einbauerklärung nach Anhang II B der EG-Maschinenrichtlinie in der vom Besteller geforderten Form (erweiterte Einbauerklärung) sowie zusätzlich eine Betriebsanleitung nach Anhang I Ziff. 1.7.4. der EG-Maschinenrichtlinie auszuhändigen. Auf Verlangen und nach Wahl des Bestellers hat der Lieferant die von ihm erstellte Risikobeurteilung an den Besteller auszuhändigen oder dem Besteller Einblick in diese zu gewähren.
- 11.2 Soweit der Lieferant für einen Schaden außerhalb der gelieferten Ware verantwortlich ist und der Besteller aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant insoweit verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Schadens im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.3 Im Rahmen seiner Haftung nach § 11.2 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen des Bestellers zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Warn-/ oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten bzw. mit ihm abstimmen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche des Bestellers aus einer Produkthaftung.
- 11.4 Zur Deckung der Risiken aus § 11.2 und § 11.3 hat der Lieferant eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, deren Deckungssumme mindestens EUR 1.000.000,00 je Schadensfall betragen sollte.

§ 12 Arbeitssicherheit, Umweltschutz

- 12.1 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den jeweiligen am Erfüllungsort geltenden Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz Vorschriften sowie sonstigen sicherheitstechnischen / relevanten Regeln genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden. Hierzu wird der Lieferant ein Managementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 14001 oder gleichwertiger Art, einrichten und fortlaufend weiterentwickeln. Der Lieferant akzeptiert die Pflichtenanlage zum Subunternehmervertrag des Bestellers und setzt sie in seinem Verantwortungsbereich um, soweit und sofern der Besteller sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. Der Besteller hat das Recht, gegebenenfalls einen Nachweis über das vom Lieferanten betriebene Managementsystem zu verlangen sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

- 12.2 Der Lieferant hat die einschlägigen Vorschriften über den Umgang und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, welche z.B. in der europäischen Chemikalienverordnung (REACH), dem Chemikaliengesetz und der Gefahrstoffverordnung enthalten sind, einzuhalten bzw. anzuwenden.

Der Lieferant hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und den Besteller auf eventuelle Produktbehandlungs-/ Lagerungs-/ und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

§ 13 Modelle und Werkzeuge, Geheimhaltung

- 13.1 Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten des Bestellers vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und – soweit möglich – getrennt von den anderen Produkten des Lieferanten zu lagern, sowie gegen Katastrophen wie bspw. Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern.

Ein Weiterverkauf der nach diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers nicht gestattet.

- 13.2 Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Skizzen sowie sonstiges Know-how des Bestellers die der Besteller dem Lieferanten zur Anfertigung der bestellten Lieferung und / oder Leistung, gleich in welcher Form (schriftlich, per Telefax, per e- Mail oder auf elektronischem Datenspeicher), überlässt, bleiben Eigentum des Bestellers. Sie sind Betriebsgeheimnisse des Bestellers und sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, sie sorgfältig zu behandeln, sie nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die sie für die Ausführung des Vertrages benötigen und die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sie nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, Kopien nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung anzufertigen und nach Durchführung der Lieferung alle Unterlagen einschließlich der Kopien dem Besteller zurückzusenden.

§ 14 Datenschutz nach EU-DSGVO

Der Besteller ist gemäß Art. 6 Abs.1 b) und f) DSGVO berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu verarbeiten. Die Informationen zu Verarbeitung gem. Art. 13 DSGVO werden separat für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lieferanten zur Verfügung gestellt. Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte des Bestellers unter **data-protection-de@strabag.com** zur Verfügung.

§ 15 Exportkontrolle

- 15.1 Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant zur Abgabe von Lieferantenerklärungen verpflichtet, die den Erfordernissen der Verordnung (EG) 1207/2001 entsprechen. Er stellt diese dem Besteller rechtzeitig, spätestens mit der Annahme der Bestellung zur Verfügung. Wenn Langzeitlieferantenerklärungen verwendet werden, hat der Lieferant Veränderungen der Ursprungseigenschaft mit der Annahme der Bestellung unaufgefordert an den Besteller mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Lieferpapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.

- 15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen, US- und anderen anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant, sofern nicht bereits in seinem Angebot enthalten, auf Anforderung des Bestellers bei der Annahme einer Bestellung und jedem Lieferschein bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die statistische Warennummer (HS-Code)
- die AL-Nr. (Ausfuhrlistennummer) gem. Anhang I und IV zur EG-Dual-Use-Verordnung Nr. 428/2009 in der jeweils gültigen Fassung oder Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung)

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

- die ECCN (Export Control Classification Number) nach dem US-Exportrecht.

15.3 Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie den Besteller unverzüglich über alle Änderungen der in § 15.2 genannten Daten schriftlich zu informieren.

15.4 Im Falle der Unterlassung oder der fehlerhaften Mitteilung vorstehender Angaben ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 16 Insolvenz des Lieferanten

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird vom Lieferanten oder einem seiner Gläubiger das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein vergleichbares Verfahren zur Schuldenbereinigung beantragt, so kann der Besteller, unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, nach seiner Wahl den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, vom Vertrag zurücktreten und-/oder in die Verträge des Lieferanten mit seinen Unterlieferanten eintreten.

§ 17 Unternehmerische Verantwortung, Verhaltenskodex

Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von aktiver oder passiver Korruption einzulassen oder diese zu tolerieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Korruptionsfälle in seinem Betrieb zu verhindern. Der Besteller erwartet vom Lieferanten, dass dieser sich zur Einhaltung der Regeln und Prinzipien eines lautereren Wettbewerbes bekennt und ihre Beachtung unterstützt.

§ 18 Schadenersatz bei Wettbewerbsverstößen, Compliance, Sanktionsklausel, Auditierung

18.1 Wenn der Lieferant aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, insbesondere im Sinn von § 1 GWB darstellt, oder ergibt sich, dass von einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung in Kenntnis ihres Ursprungs bei der Preisgestaltung Gebrauch gemacht worden ist, hat er 3 % der Nettoauftragssumme an den Auftraggeber zu bezahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Nachweis, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Vertragsstrafe oder die Pauschale, obliegt dem Lieferanten; der Nachweis eines höheren Schadens dem Besteller. Vorstehendes gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Den Handlungen des Lieferanten selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Sonstige Ansprüche und Rechte des Bestellers, z.B. eine Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

18.2 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber dem Besteller, im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Besteller bzw. dessen Konzerngesellschaften, die im Lieferantenkodex dargelegten Verhaltensgrundsätze sowie die als Anlage zum Code of Conduct festgelegte Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen und Menschenrechten einzuhalten. Dieser Lieferantenkodex ist unter [www.strabag.de, **Business Compliance** und dort unter **Downloads**] abrufbar. Sollte der Lieferant über eigene Compliance Richtlinien verfügen, ist dies dem Besteller mitzuteilen.

18.3 Sanktionierte Person gemäß den nachfolgenden Regelungen ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht (i) der Vereinten Nationen, (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, oder (iii) der Europäischen Union Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen „**Sanktionen**“), verhängt worden sind. Der Lieferant erklärt hiermit, weder eine Sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind. Im

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen ist der Besteller berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und der Lieferant wird den Besteller von allen hieraus entstehenden Schäden freistellen. Der Besteller ist außerdem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen den Lieferanten verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden.

Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen von Sanktionen der Europäischen Union etwa nach Art. 5k der EU-Sanktionsverordnung (2022/576) vorliegen. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich über Änderungen der Firma (z.B. Umfirmierung) oder Änderungen in seiner Gesellschafterstruktur zu informieren, auch soweit diese die Staatsangehörigkeit seiner Gesellschafter betreffen.

- 18.4 Der Lieferant steht dafür ein, dass er die jeweilige Bestellung / Lieferung unter Beachtung der menschenrechts- und umweltbezogenen Schutzgüter des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und der in diesem Zusammenhang stehenden Grundsatzerklärung inkl. der Anlage zum Code of Conduct festgelegten Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen und Menschenrechten gemäß § 18.2 ausführt.

Der Lieferant verpflichtet sich, die in § 18.4 übernommenen Verpflichtungen, insbesondere bezogen auf die Einhaltung wesentlicher Anforderungen an menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben des LkSG, entsprechend vertraglich weiterzugeben und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung der genannten Pflichten des Lieferanten durch seine Lieferanten sicherzustellen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen.

- 18.5 Der Besteller kann die Einhaltung des in § 18.4 in Bezug genommenen LkSG überprüfen, vorausgesetzt, der Besteller kündigt die Prüfung 20 Tage im Voraus an. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Überprüfung durch den Besteller diesem behilflich zu sein, den Besteller in angemessenem Rahmen zu unterstützen und dem Besteller hinreichend Zugang zu Informationen zu gewähren, wobei der Besteller sich zu Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten (insbesondere des Datenschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) verpflichtet. Die Überprüfung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Besteller nicht für Kosten einzustehen hat, die ihm durch die Mithilfe bei der Überprüfung entstehen.

§ 19 Forderungsabtretung, Leistungsverweigerungsrecht

- 19.1 Forderungsabtretungen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 19.2 Dem Lieferanten werden gegenüber Ansprüchen des Bestellers etwaige Leistungsverweigerungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte nicht gestattet, es sei denn, die vom Besteller geltend gemachten Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

- 20.1 Auch bei Bestellungen im Ausland unterliegt der Vertrag deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Als Vertrags- und Projektsprache wird die deutsche Sprache vereinbart.
- 20.2 Der Lieferant stellt eigenverantwortlich sicher, dass er die zoll- und exportrechtlichen Regularien und die gesetzlichen Anforderungen beachtet und eingehalten hat. Für den Besteller bestehen im Zusammenhang mit der Lieferung von zoll- und exportrechtlich relevanten Leistungen keine Verpflichtungen.
- 20.3 Unabhängig von dem Ort, an dem die Lieferung durch den Lieferanten versandt wird, ist Gerichtsstand für beide Teile das am Sitz des Bestellers zuständige Gericht. Der Besteller kann auch am Sitz des Lieferanten klagen.
- 20.4 Die Wirksamkeit dieses Vertrags wird nicht durch die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen beziehungsweise

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder den übrigen Regelungen des Vertrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zwecksetzung weitestgehend entspricht. § 306 BGB bleibt – soweit einschlägig – klarstellend unberührt.